



Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8841/16

CORDROGUE 22
SAN 181

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	8840/16
Betr.:	Ersuchen um eine Risikobewertung zu einer neuen psychoaktiven Substanz: Methyl 2-[[1-(cyclohexylmethyl)indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA)

1. Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen haben Europol und die EBDD einen Gemeinsamen Bericht über eine neue psychoaktive Substanz vorgelegt: Methyl 2-[[1-(cyclohexylmethyl)indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA) (Dok. 8007/16 CORDROGUE 19 SAN 139).
2. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates hat die Kommission die Durchführung der Risikobewertung beantragt (Dok. 8840/16 CORDROGUE 21 SAN 180). Außerdem hat eine Reihe von Mitgliedstaaten ebenfalls darum ersucht, die Risikobewertung vorzunehmen.

3. Daher wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge verlangen, dass die Risiken, einschließlich der gesundheitlichen und sozialen Risiken, die mit dem Konsum und der Herstellung von Methyl 2-[[1-(cyclohexylmethyl)indol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (MDMB-CHMICA) sowie dem illegalen Handel damit verbunden sind, die Beteiligung der organisierten Kriminalität und die möglichen Folgen von Kontrollmaßnahmen nach den in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 des genannten Ratsbeschlusses dargelegten Verfahren bewertet werden.
4. Infolgedessen wird das Generalsekretariat des Rates der EU gebeten, dieses Ersuchen der EBDD zuzuleiten.
